

**TOP 6: Entwurf eines Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge (19. Rundfunkänderungs-
staatsvertrag) - Landesgesetz**
- Staatskanzlei -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt den Entwurf des Landesgesetzes zum Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Erläuterungen:

Der Neunzehnte Rundfunkänderungsstaatsvertrag hat die Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (RStV), des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages zum Gegenstand.

Die Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages betreffen verschiedene Regelungsbereiche. Die Einfügung des § 11 Abs. 3 RStV verfolgt das Ziel, eine geplante Änderung der Umsatzsteuerverpflichtung im Umsatzsteuergesetz zu antizipieren. Die Finanzminister von Bund und Ländern wollen gesetzgeberisch durch eine Änderung im Umsatzsteuergesetz Klarheit dahingehend schaffen, dass auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhende Austauschverhältnisse von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen sind. Dies soll auch für Kooperationen zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gelten. Ziel der Regelung in § 11 e Abs. 3 RStV ist es, die Produzentenlandschaft durch Aufträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu stärken. Durch diese Transparenzbestimmung wird offen gelegt, in welchem Umfang Produktionen an Dritte vergeben werden. Die Beauftragung eines onlinebasierten Jugendangebots von ARD und ZDF ist in § 11 g RStV im Zusammenhang mit der Anlage zu § 11 g Abs. 5 Satz 1 RStV („Negativliste“) enthalten. In § 14 a und §16 d RStV wird die bisher sehr unterschiedliche Praxis in den einzelnen Ländern betreffend die Zuleitung von Rechnungshofberichten zu den

einzelnen Landesrundfunkanstalten, ZDF sowie Gemeinschaftsprogrammen vereinheitlicht. Zudem ist für kommerzielle Tätigkeiten der Anstalten selbst im Einzelnen ein besonderes Verfahren unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfer vorgesehen.

Hinsichtlich der Änderungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag wurden die Ergebnisse der Evaluierung dieses Staatsvertrages umgesetzt. Dabei werden insbesondere folgende Korrekturen im Rundfunkbeitragssystem vorgenommen: Einführung eines Wahlrechts im nicht privaten Bereich zur Berechnung der Veranlagung einer Betriebsstätte, Reduzierung der Veranlagung privilegierter Einrichtungen auf einen Drittelbeitrag, Erstreckung der dem Antragsteller gewährten Befreiung bzw. Ermäßigung innerhalb der Wohnung auf Kinder des Antragstellers, des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Verlängerung der Befreiungszeiträume um ein Jahr, wenn eine Befreiung aus demselben Befreiungsgrund über zwei Jahre Bestand hat und die Aussetzung der Befugnis zum Adressankauf und zur Vermietersaukunft, stattdessen gesetzliche Verankerung eines weiteren vollständigen Meldedatenabgleichs.

Die Änderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages betreffen insbesondere folgende Regelungskomplexe: Vereinheitlichung der Altersstufen von Jugendschutzgesetz (JuSchG) und Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sowie Übernahme der Alterskennzeichnungen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in das System des Jugendschutzgesetzes, Stärkung der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, Konkretisierung der materiell-rechtlichen Anforderungen an Jugendschutzprogramme sowie Entfristung der Finanzierung der Einrichtung jugendschutz.net.